

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr Matthias TSCHIRF Mag. Wolfgang GERSTL (beide ÖVP), Heinz-Christian STRACHE und Rudolf STARK (beide FPÖ), eingebracht in der Sitzung des Landtages für Wien am 13.12.2001 zu Post 2 der Tagesordnung, betreffend Anderung des Vergnugungssteuergesetzes 1987

Die Möglichkeit für Veranstalter abweichend von dem generellen Steuersatz von 15% (nur) eine weitere Tanzveranstaltung im Jahr zu einem Steuersatz von 10% auszurichten, erscheint für viele kleinere (darunter viele nicht-kommerzielle) Veranstalter nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang ist es geboten, vier zusätzliche Veranstaltungen zum begunstigten Steuersatz ausrichten zu können anstatt der im gegenstandlichen Entwurf vorgesehenen einen einzigen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

§ 30d Abs. 2 der Magistratsdirektion der Stadt Wien

ABBELEHNT

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

489/LATION
Geschäftscheite Landtag, Gemeinderat.
Lindochmening und Stadtsenat

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geandert wird, ist folgende Anderung vorzunehmen:

§ 8 Abs. 2 lautet wie folgt:

(2) Abweichend von Abs. 1 ist auf Antrag viermal im Kalenderjahr bei fristgerechter Anmeldung der Veranstaltung die Steuer auf 10vH des Entgeltes mit Ausnahme der Steuer nach § 3 Abs. 2 zu ermäßigen.

Wien, 13.12.2001

Cloud